

FINANZABTEILUNG

4021 Linz
Klosterstraße 7Aktenzeichen: **Fin-091031/67-2004-Star/Bla**Bearbeiter: *W.Hofrat Dr. Walter Starlinger*
Telefon: 0732 / 7720-11307
Fax: 0732 / 7720-11767
E-mail: *fin.post@ooe.gv.at***24. August 2004**

An den
Vorsitzenden des Ausschusses 10
des Österreichkonvents
Herrn Bundesminister
Dr. Ernst Strasser
Herrengasse 7
1010 Wien

**Österreichkonvent, Ausschuss 10;
Anlage 1 zum Bericht; Stellungnahme
Land Oberösterreich**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Das Bundesministerium für Finanzen und Herr Univ.-Prof. DDr. Hans-Georg Ruppe haben im Rahmen des Ausschusses 10 – Finanzverfassung des Österreichkonvents einen „Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen und Univ.-Prof. DDr. Hans-Georg Ruppe über eine bereinigte Neufassung des Finanzverfassungsgesetzes 1948“ unterbreitet.

Die Mitglieder des Ausschusses 10 haben gemäß Punkt I. des Berichtes vom 15. Juli 2004 die Möglichkeit der Prüfung bis 25.8.2004.

Nach Abschluss dieser Prüfung teile ich dazu aus Sicht des Landes Oberösterreich Folgendes mit:

Zu Artikel 10 Abs. 1 Zif. 3 B-VG (Seite 3):

Es wird die Streichung des „Zollwesens“ vorgeschlagen. Zollwesen ist im Artikel 10 Abs. 1 Zif. 2 B-VG geregelt. Einer Streichung kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

Die Kompetenzzuweisungen gemäß Artikel 10 bis 15 B-VG sind letztlich Aufgaben- und in Verbindung damit auch Finanzierungsregelungen, das heißt die für den Vollzug zuständige Gebietskörperschaft ist grundsätzlich auch der



Kostenträger. Eine Streichung des Zollwesens in der Bundesverfassung könnte daher den Eindruck erwecken, dass dieser Aufgabenbereich nicht mehr Bundessache ist und daher auch die Kostentragungspflicht des Bundes für das Zollwesen entfällt.

Dem kann aus Landessicht nicht näher getreten werden.

Artikel 10 Abs. 1 Zif. 4 (Seite 4):

Die Wortfolge „Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“ ist letztlich durch Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes geklärt.

Der Abänderungsvorschlag des Bundes würde in wesentlichen Materien (z.B. Krankenanstaltenfinanzierung) die Grundlage für eine entsprechende Bundesfinanzierung nicht bieten.

Dem Änderungsvorschlag kann daher aus Sicht des Landes Oberösterreich nicht zugestimmt werden.

§ 2 F-VG (Seite 6 ff):

Der Vorschlag des Bundes läuft darauf hinaus, dass er letztlich in jeder ihm zukommenden Regelungskompetenz die Kosten auf Länder und Gemeinden abwälzen kann. Dass dagegen § 4 F-VG keine zielführende Einschleifregelung ist, hat sich in der Vergangenheit gezeigt und zum Konsultationsmechanismus geführt.

Das Land Oberösterreich kann daher dem Abänderungsvorschlag nicht zustimmen.

Verfassungsrechtliche Sonder-Kostentragungsbestimmungen (Seite 10ff):

Solange im Bereich der Auftragsverwaltung, der Kriegsgräber und der Schulverfassungsnovelle 1962 keine auf gleicher Gesetzesebene einvernehmliche Neuregelung erfolgt ist, ist aus Sicht des Landes Oberösterreich eine Änderung der bestehenden Rechtsgrundlagen nicht zustimmbar.

Wenn eine einvernehmliche Neuregelung auf gleicher Gesetzesebene erfolgt, dann soll das – im Sinne des Ergebnisses des Ausschusses 10 – durch allgemein gültige Regelungen erfolgen. Verstreute Regelungen sollen dann nicht mehr bestehen (sh. Punkt I. des Ausschussberichtes).

Es wäre daher systematisch anzustreben, diese Bereiche in den Regelungskreis des F-VG aufzunehmen.

§ 3 F-VG (Seite 13 ff):

Die derzeitige Formulierung „aus allgemeinen Budgetmitteln“ stellt sicher, dass der Bund derartige Finanzzuweisungen nicht aus Ansätzen finanzieren kann, die ohnehin für Länder bzw. Gemeindezwecke gewidmet sind.

Dem Entfall kann daher aus Sicht des Landes Oberösterreich nicht zugestimmt werden.

Dem Ersatz von „Verwaltungsaufwand“ durch „Aufwand“ kann nicht zugestimmt werden, da

- Verwaltungsaufwand weiter zu sehen ist und
- Aufwand wieder entweder gemäß § 2 F-VG oder nach Artikel 104 Abs. 2 B-VG unterschiedlich zu sehen ist.

Der Regelung der Landesumlage im neuen § 3 Abs. 3 kann insofern zugestimmt werden, als sie die Abkopplung von der Voraussetzung des „durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes“ bringt.

Dem Verweis auf die Regelung der Landesumlage bei Gemeindeverbänden auf den Landesgesetzgeber wird nicht zugestimmt. Diese Regelung hat im F-VG zu erfolgen.

Da durch die Judikatur sichergestellt ist, dass § 4 F-VG auch für die Landesgesetzgebung gilt, ist aus Sicht des Landes Oberösterreich die Neuregelung von § 3 Abs. 1 und Abs. 2 nicht erforderlich.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 (Seite 19 ff):

Dem Tausch Abs. 1/Abs. 2 wird zugestimmt.

Der Streichung im Abs. 2 „... und Abgaben und deren Ertrag ausschließlich den Ländern (den Gemeinden) zu überlassen“ wird nicht zugestimmt. Der Umstand, dass der Ertrag einer ausschließlichen Bundesabgabe noch nie den Ländern (Gemeinden) überlassen wurde, obwohl das gesetzlich möglich wäre, ist kein Argument für die Streichung dieses Passus. Mit der Streichung wäre die Grundlage

für etwaige zukünftige derartige Abgaben entfallen. Der Festlegung eines Höchstausmaßes für Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Stammabgaben des Bundes wird zugestimmt.

Der einheitlichen Verwendung des Begriffes „Abgaben“ wird zugestimmt.

§ 10 Abs. 2 Wohnbauförderungsbeitrag (Seite 22):

Durch diesen Absatz ist verfassungsgesetzlich abgesichert, dass die Vollziehung des WBF-Beitrages Bundessache ist und daher der WBF-Beitrag vom Bund zu vollziehen ist.

Der Entfall dieses Absatzes würde das in Zweifel stellen.

Gerade die Diskussion im Rahmen der FAG 2005 Verhandlungen in Richtung Verschiebung zu den Ländern zeigt die Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Bestimmung.

§ 8 (Seite 23 ff):

Dem Tausch Absatz 1/Absatz 2 wird zugestimmt.

Der Definierung von Landes(Gemeinde)abgaben wird zugestimmt.

Der Definierung des Abgabenerfindungsrechtes der Länder mit „Abgaben die vom Bundesgesetzgeber nicht gemäß § 7 Abs. 1 einer Abgabenform zugeordnet wurden“ wird nicht zugestimmt.

Die Zuordnung könnte damit durch den Bundesgesetzgeber allein auch schon durch die Erlassung eines bloßen „Kataloges“ möglicher zukünftiger einnahmeträchtiger Bereiche erfolgen und diese Bereiche dem Bund zuordnen. Maßgebend kann aber nur eine tatsächliche Regelung sein.

§ 9 (Seite 26 ff):

Der Bund geht davon aus, dass sein Einspruchsrecht aus § 9 F-VG auch auf Artikel 98 Abs. 2 B-VG („Gefährdung von Bundesinteressen) gründet.

Das kann so nicht nachvollzogen werden, da Artikel 98 Abs. 4 B-VG für Gesetze der Landtage über Abgaben ausdrücklich die Bestimmungen des F-VG für anwendbar erklärt.

§ 7 Abs. 4 F-VG regelt daher genau, in welchen Fällen eine Legitimation des Bundes für Maßnahmen besteht. Diese Regelung würde durch die Generalklausel des Bundesvorschlages „Gefährdung der Bundesinteressen“, die überdies weit über den Rahmen des § 7 Abs. 4 F-VG hinausgeht, ad absurdum geführt.

Oberösterreich kann daher ohne vorhergehende eingehende Diskussion darüber dem Vorschlag nicht zustimmen.

§ 10 (Seite 28 ff):

Der Verweis auf Artikel 119a Abs. 6 B-VG ist insoferne problematisch, als dieser die Anhörung der Gemeinde ausdrücklich vorsieht.

§ 10 F-VG sieht hingegen zwingend die Aufhebung binnen einem Monat (ohne zwingende Anhörung der Gemeinde) vor.

Hier sind Kollisionen möglich, sodass vorläufig – ohne eingehende Diskussion – nicht zugestimmt werden kann.

§ 12 (Seite 33 ff):

Dem Entfall des § 12 Abs. 2 kann nicht zugestimmt werden (sh. dazu auch Stellungnahme zu § 3).

Das insbesondere auch deswegen, weil damit auch eine Grundlage für den Grundsatz „Aufgabenverschiebung nur gegen entsprechende Abgeltung“ unterginge.

§ 13 (Seite 35 ff):

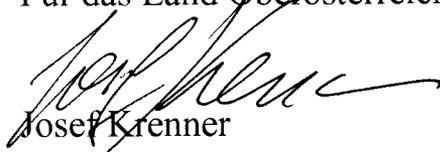
Der Ausweitung der Bedingungen auch für Finanzaufweisungen kann nicht zugestimmt werden.

Hier wird das Ergebnis einer weiterführenden Diskussion im Ausschuss 10 zum Bereich Transferleistungen abzuwarten sein.

§ 14 (Seite 37):

Steht im Zusammenhang mit § 9, daher kann vorläufig keine Zustimmung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen!
Für das Land Oberösterreich:



Josef Krenner

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Finanzabteilung, Klosterstraße 7, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.